

Olaf Thomas Opelt  
Bahnhofstraße 101  
08468 Reichenbach  
**Postanschrift:**  
Schloditzer Str. 79  
08527 Plauen/V.



Wann greift eine Mutter an?  
Wenn es um Ihre Kinder geht!  
Sei Wehrhaft Deutschland!

Olaf Thomas Opelt, Bahnhofstr. 101, 08468 Reichenbach

103175 Москва  
Мясницкая ул. 37  
Министерство обороны  
Российской Федерации

maledictus,  
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort Zeichen  
und  
Datum dieses Schreibens anzugeben

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen  
StrA/N3 01/2010

Datum  
06.11.2010

**Betrifft:**

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre. Auf die sich bezogenen Gesetze, wird aufmerksam gemacht, daß es sich hier um rechtsstaatlich geltenden Gesetze in Deutschland und nicht die nach 1990 durch die Angestellten der BRD verfälschten „Gesetze“ handelt.

Auf der Grundlage der  
**Verfassung der DDR**  
vom 07.10.1949 insbesondere der Artikel 3, 5, 6 . 134 und 144  
sowie der  
**Verfassung des Land Sachsen**  
vom 28.02.1947  
insbesondere der  
Artikel 2, 62 Abs.1, 65 Abs.1 und 68

wird

**Strafantrag**

wegen

Verdacht auf vorsätzlichen Verstoß gegen Kontrollratgesetz Nr.10 vom  
20.12.1945  
Artikel II Absatz 1 entsprechend der Konvention über die  
Verhütung und Bestrafung des Völkermordes  
vom 9. Dezember 1948 Artikel II  
in Verbindung mit dem Völkerstrafgesetzbuch

gegen

den vermeintlichen Ministerpräsidenten des Bundesland Freistaat  
Sachsen, Herrn Stanislaw Tillich,

gegen Herrn Dr. Tassilo Lenk vermeintlicher Landrat als Dienstleiter

gegen Frau Nistler vermeintliche Mitarbeiterin des LRA  
Vogtlandkreis

gestellt.

### **Vorgang:**

Am 02.11.2010 lag ein Schreiben von einem vermeintlichen LRA Vogtlandkreis im Briefkasten des Herrn Opelt. In diesem Schreiben wendete sich Frau Nistler an Herrn Opelt. Sie teilte mit, daß sie u. a. verpflichtet wäre eine Zwangsvollstreckung einzuleiten wegen nichtbezahlter Abfallgebühren. Herr Opelt wird im selben Schreiben ein Überweisungsformular mitgesendet, mit dem er innerhalb einer Woche die Forderungen begleichen soll.

### **Erläuterung:**

Den o. g. Herren und auch der Dame wurde bereits mehrmals der Nachweis abverlangt, daß sie eine öffentlich rechtliche Verwaltung auf dem Boden des Landes Sachsen in Deutschland sind.

Nach Beweisführung des Herrn Opelt ist die BRD juristisch seit dem 18.07.1990 nicht mehr berechtigt auf dem Boden Deutschlands als öffentlich rechtliche Verwaltung aufzutreten. Diese Beweisführung wurde bis dato nicht widerlegt.

Trotzdem sind in der letzten Zeit Herr Opelt und auch andere Menschen in Deutschland, die für Frieden, Freiheit und Rechtsstaatlichkeit in Deutschland eintreten, immer wieder bedroht, wirtschaftlich zerstört und finanziell in die Enge getrieben worden. Sie sind aus dem angestammten Lebensgebiet vertrieben worden und schlimmstenfalls sogar in den Tod.

Herrn Opelt werden in diesem speziellen Fall angebliche Forderungen abverlangt, die sich angeblich aus nichtgezahlten Abfallgebühren zusammensetzen.

Herr Opelt war bis 2005, also bis zu seiner Vertreibung aus seinem angestammten Lebensgebiet, in Reichenbach, Bahnhofstr. 101 wohnhaft. Daher bezeichnet er die Reichenbacher Adresse auch heute noch als seine eigentliche Wohnadresse.

Bis 2005 wurden Abfallgebühren für den Restmüll über Banderolen, die an die Abfallbehälter geheftet wurden, beglichen. Diese Banderolen wurden käuflich erworben. Der Müll, der in den sog. Gelben Säcken entsorgt wird, also weitestgehend Plastikverpackungen, Dosen usw. wird in Deutschland über den „Grünen Punkt“ finanziert. Das bedeutet, daß bei Erwerb im Handel der in der Verpackung enthaltenen Ware bereits die Abfallgebühr finanziert wird, also bezahlt ist. Glas, Papier, Pappe und Grobmüll wurden unmittelbar bei dem

Entsorgungsunternehmen der Fa. Gitzner entsorgt und ist dadurch von dem sogar finanziell abgegolten worden. Es ist also klar zu sagen, daß Herr Opelt keinerlei Abfallgebühren schuldig geblieben ist. Die allergrößte Frechheit der Forderungen sind die Abfallgebühren für das Jahr 2006. Da Herr Opelt bereits im Dezember 2005 nicht mehr in Reichenbach war, sondern seinen Broterwerb im Ausland bestreiten mußte.

Frau Nistler sieht sich aber berechtigt eine Zwangsvollstreckung zu vollführen. Diese Zwangsvollstreckung ist aber den Vorschriften der ZPO § 704 ff unterworfen.

Sie läßt in dem Schreiben wissen, daß ein Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung weder im Grund noch in der Höhe möglich.

Alles widerspricht den Vorschriften der ZPO und vor allem die Forderungen aus dem Jahr 2006 wurden zu keiner Zeit vorher gestellt. Es ist hieraus erkennbar, daß die Herren und die Dame sich um geltende Gesetze und vor allem ihre juristisch nichtige Handlungsfähigkeit einen feuchten Kehrriech scheren.

Sie vermeinen auf Grund ihrer Stärke, nämlich einer vermeintlich gesetzlichen bewaffneten Exekutive Druck auf die Menschen ausüben zu können um widerrechtliche Forderungen eintreiben zu können. Dies entspricht das Handeln einer organisierten bewaffneten Bande, die in Erpressung oder besser gesagt in Schutzgelderpressung tätig sind.

Wie es zu mittelalterlichen Zeiten die Raubritter mit Wegelagerei und Überfällen zu Reichtümern gebracht haben, so wird in dieser Art und Weise in der heutigen Zeit gleichhaft gehandelt.

In den Strafanträgen gegen das Regime Merkel aus den Jahren 2007 und 2010 des Herrn Opelt geht klar die Verhinderung der Rechtsstaatlichkeit einer Friedensschließung und wirklich freier Wahlen durch diese Personen hervor. Selbst wenn man das nur formell gültige GG in Betracht zieht, wären die o. g. Personen grundgesetzwidrig auf ihre Posten gelangt (Art. 28 und Art. 38 GG).

Da das GG aber seit dem 18.07.1990 juristisch bewiesener Maßen Kraftlos ist, gehören diese Personen einer völkerrechtswidrigen organisierten Bande an und vermeinen im Gegensatz zum Verfassungsgerichtshof Berlin, hier Herr Regierungsamtsrat Rudolph, der im Jahr 2005 unter der VerfGH TgBNr. 1-6/05 folgendes aussagt: „ ... *eine schriftliche Zustimmung durch die Alliierten Befreier des deutschen Volkes vorzulegen bzw. einzuholen, die Zulässigkeit zur Erhebung von Gerichtskosten zu klären, Rechtsverordnungen, Gesetze und Befehle für Berlin und Deutschland als Ganzes und den Deutschlandvertrag für nichtig zu erklären, liegt außerhalb der gesetzlichen Befugnis des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin ...*“,

gerade dieses tun zu dürfen und für Berlin und Deutschland als Ganzes in öffentlich rechtliche Verwaltung zu treten und hier insbesondere für und wider Reichs- und Staatsangehörige zu handeln. Sie versuchen mit ihrem widerrechtlichen Willen das Bestreben des deutschen Volkes zur Erfüllung der Beschlüsse der Drei Mächte Konferenz von Berlin vom 2.08.1945 zu verhindern.

In diesem werden sie durch Unterwerfung unter einen völkerrechtswidrigen und damit nichtigen Eid, den sie lt. § 40 des Bundesrahmengesetz (Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts vom 1. Juli 1957) bestärkt, zu leisten und haben den § 23 desselben Gesetzes zu fürchten.

Die Aufforderung zur Rechtsbeugung bekommen sie z. B. aus dem OLG Gerichtsurteil Celle vom April 1996 (Az: 3 Ws 176/96) und den Bundesbereinigungsgesetzen aus den Jahren 2006 und 2007, sowie Nichtanwendungserlassen verschiedener Bundes- und Landesministerien.

Sie unterstellen sich also, um ihren Status zu erhalten und nicht wie andere Menschen in soziale Nöte zu geraten, dem Regime der BRD und erfüllen ohne Gewissensbisse die ihnen gestellten widerrechtlichen Aufgaben. Da dies nicht zum ersten Mal von Herrn Opelt beanstandet wird und diese Herren und Dame ständig immer wieder aufgefordert wurden, ihr Handeln völkerrechtlich zu unterlegen, ist ihnen der Vorwurf des Vorsatzes zu ihren Handlungen aufzuerlegen.

Um so dringender wird es nötig, die sich ständig wiederholenden Handlungen, die nach dem Völkerstrafgesetzbuch straf- und nicht verjährbar sind, zu beenden und zu ahnden.

Ein ganzes Volk wird von solchen Personen in Sippenhaft gehalten, zerstört und der Vernichtung preisgegeben. Einem Volk, dem im größten Maße freie Medien, ordentliche Gerichte, Rechtsschutz durch Anwälte, die nicht dem Richter und der Anwaltskammer, sondern dem Mandanten verpflichtet sind, verwehrt werden; Dem im Gegensatz dazu rechtsradikale Parteien vor die Nase gesetzt werden (durch juristisch nichtige Parteiengesetze), eine christlich-jüdische Leitkultur angedichtet wird, obwohl ca. 40 Prozent der Bevölkerung völlig konfessionslos sind, sowie mit nur ca. 4 % der Islam nach den Katholiken und Protestanten die drittgrößte Religion in Deutschland ist und danach erst das Judentum kommt, und in dem formell gültigen GG Religionsfreiheit festgehalten wird, soll dazu gebracht werden, einen Nachweis nicht erbringen zu können, daß es sein Leben auf einer demokratischen Grundlage aufbauen kann und somit ein vollwertiges Mitglied der freien und friedlichen Völker der Welt werden kann. Es werden wirklich freie und demokratische Wahlen durch das BRD-Regime verhindert um die Hegemonie der führenden Personen dieses Regimes dienen zu können. Die eigentlich nicht schwerwiegend erscheinenden Gründe der Strafanzeige sind im Zusammenhang mit all den anderen Gründen, die den Personen bereits vorgeworfen wurden und weiter vorgeworfen werden könnten, im großen Maße erheblich und dienen dazu das Leben von ehrlichen und aufrichtigen Menschen grundhaft zu zerstören.

Olaf Thomas Opelt  
Staatsrechtlicher Bürger der DDR  
Reichs- und Staatsangehöriger

Verteiler: - Militärgerichtshof der Russischen Föderation  
- Herr Tillich (zur Kenntnisnahme)  
- LRA Vogtlandkreis, Herr T. Lenk, Frau Nistler

Anlage: - 1 Schreiben von Frau Nistler vom 02.11.2010